



Voraussetzungen für die Beschäftigung einer/s FSJ-Freiwilligen an einer Einsatzstelle

Allgemeine Voraussetzungen

Der BDKJ und der Caritasverband als Trägergemeinschaft betrachten das FSJ als freiwilliges Engagement aus christlicher Motivation.

Das **Freiwillige Soziale Jahr** wird als „**Soziales Bildungsjahr**“ bezeichnet und dient in diesem Sinne der Berufsorientierung und der Persönlichkeitsbildung der Freiwilligen. Neben der praktischen Arbeit an den Einsatzstellen tragen die begleitenden Bildungsseminare (fünfmal eine Woche) zur Erfüllung dieses Anspruchs an ein FSJ bei. Die Einsatzstelle soll den Einsatz der Freiwilligen in erster Linie als pädagogische Aufgabe sehen, auch wenn mit dieser besonderen Form sozialen Einsatzes mögliche Belastungen für eine Einrichtung verbunden sind.

Sachliche und inhaltliche Voraussetzungen

- Für die Freiwilligen sollten genügend kontinuierliche Hilfstätigkeiten vorhanden sein.
- Die/der Freiwillige hat **keine Springerfunktion**.
- Ein Freiwilliges Soziales Jahr muss arbeitsplatzneutral sein!
- Die Zuständigkeiten für die/den Freiwillige/n müssen **eindeutig** geregelt sein, d.h. die/der Freiwillige muss wissen, wer für sie/ihn weisungsberechtigt ist.
- Die Teilnahme an Arbeitsbesprechungen, die die Tätigkeit der Freiwilligen betreffen, soll gewährleistet sein.
- Die Tätigkeit der Freiwilligen soll klar umschrieben und gegenüber anderen Tätigkeiten abgegrenzt sein.
- Die Tätigkeit soll im pflegerischen oder erzieherischen Bereich geleistet werden. Hauswirtschaftliche Hilfsdienste sind nicht auszuschließen, soweit sie den pflegerischen bzw. erzieherischen Dienst betreffen.
- Während der Einarbeitungszeit soll die/der Freiwillige mit der Einrichtung und ihrem Arbeitsgebiet vertraut gemacht werden; eine fachliche **Anleitung** während des ganzen FSJ-Jahres muss garantiert sein.
- Die/der Freiwillige darf **nicht alleine** im Gruppendienst/Stationsdienst eingesetzt werden.
- Das für die praktische Arbeit notwendige Wissen (z. B. Pflege eines Patienten - Lagern, Waschen, richtige Hebeteknik usw.) kann nicht auf den Seminaren vermittelt werden - dies ist Sache der Einsatzstelle!



Organisatorische Voraussetzungen

Der/dem Freiwilligen soll eine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt werden (Einzelzimmer). Die/der Freiwillige nimmt während der Dienstzeit in der Regel an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. In ihrer/seiner Freizeit steht es ihr/ihm frei an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Nimmt sie/er in diesem Fall (Freizeit) nicht teil, so ist ihr/ihm das entsprechende Essensgeld auszubezahlen.

Wird in der Einsatzstelle BAT oder AVR angewandt, so unterliegt die Arbeitszeit der Freiwilligen ebenfalls diesen tariflichen Bestimmungen. Bei minderjährigen Freiwilligen ist das Jugendarbeitsschutzgesetz anzuwenden. Die Planung des Urlaubs ist mit der/dem FSJ-Freiwilligen abzusprechen.

Falls es Probleme zwischen der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen gibt, die nicht direkt in der Einsatzstelle zu lösen sind, ist die zuständige Mitarbeiterin des Caritasverbandes oder die Referentin der BDKJ-Landesstelle einzuschalten.

München, April 2018

Das Freiwillige Soziale Jahr wird unterstützt von:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales